

**Satzungsänderung für die rechtsfähige
„Friedrich Freiherr von Haller’sche Forschungsstiftung in Nürnberg“**

A n m e l d u n g

zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrats

vom 09.04.2003

- öffentlich -

1. Sachverhalt

Die zur Zeit gültige Satzung vom 16.06.1997 für die rechtsfähige „Friedrich Freiherr von Haller’sche Forschungsstiftung in Nürnberg“ enthält in § 6 Abs. (2) Buchstabe a) hinsichtlich der Zusammensetzung des Stiftungsbeirates u.a. folgende Bestimmung:

„Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt

a) aus dem Referenten für Schul- und Bildungswesen der Stadt Nürnberg“

.....

Gemäß Direktorialverfügung vom 23.05.1956 gab es seit 1956 ein Schul- und Kulturreferat. Aufgrund der ab 01.05.2002 erfolgten Trennung des Schul- und Kulturreferates in zwei neue Referate (Schulreferat und Kulturreferat) erscheint es zweckmäßig im Wege einer Satzungsänderung den § 6, Abs. (2), Buchstabe a) (**künftig § 6, Abs. (3) Buchstabe a)** wie folgt neu zu fassen:

„Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt

a) aus der Kulturreferentin der Stadt Nürnberg“

.....

Daraus ergibt sich auch eine Änderung bei § 6, Abs. (4), S. 1
(künftig § 6, Abs. (5) S.1)

Bisher:

Vorsitzender des Beirats ist der jeweilige Referent für Schul- und Bildungswesen der Stadt Nürnberg.

Neu:

Vorsitzende des Beirats ist die jeweilige Kulturreferentin der Stadt Nürnberg.

Ergänzend wird § 6 Abs. (2) neu eingefügt, der wie folgt zu fassen ist:
Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In § 4 wurde der Stand des Grundstockvermögens aktualisiert. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken. Von dort wurde die Genehmigung für die Satzungsänderung in Aussicht gestellt. Ebenso hat das Zentralfinanzamt Nürnberg weiterhin die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Aussicht gestellt.

- II. **Beilagen:** Stiftungssatzung vom 16.06.1997 und Satzungsentwurf
- III. **Beschlussvorschlag:** siehe Beilage
- IV. **SRD**
- V. **OBM**
- VI. **Ref. II**

Nürnberg, 10.03.2003
Finanzreferat